

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Vollziehungsverordnung zum Artikel 12 des Fischereigesetzes über Verunreinigung von Gewässern.

(Vom 13. Juli 1886.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir haben seit Jahren der Fischerei in der Schweiz unsere ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und diesen früher so sehr vernachlässigten Zweig der Volkswirtschaft dadurch wieder zu heben gesucht, daß wir uns dem Bundesgesetz über die Fischerei so beförderlich als thunlich Vollzug zu verschaffen bemühten.

Es bleiben nun aber immer noch einige Artikel des Gesetzes, die einer genauen Ausführung harren, und zu diesen gehört namentlich auch Artikel 12 betreffend Verunreinigung der Fischgewässer durch Fabrikabgänge.

Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, eine Verordnung zu erlassen, welche zugleich auch als Vollziehungsverordnung zu Artikel 10 der Fischerei-Uebereinkunft mit Baden und Elsaß-Lothringen zu betrachten ist. Es geschieht dies, nachdem wir die einschlagenden Fabrikverhältnisse durch unsern Experten, Herrn Apotheker Nienhaus in Basel, gründlich haben untersuchen lassen, und nachdem wir den meisten der betroffenen Fabrikbesitzer, sowie der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten haben. Den diesbezüglichen Bericht werden wir Ihnen demnächst zukommen lassen.

Durch die Fassung, welche die vorliegende Verordnung erhalten hat, ist den Wünschen der beteiligten Fabrikbesitzer möglichst Rechnung getragen worden, so daß, bei gutem Willen derselben, den wir voraussetzen dürfen, die Verordnung in ihrer Anwendung auf keine erheblichen Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Indem wir Sie einladen, zum Vollzug derselben das Nöthige anzuordnen und namentlich auch dafür besorgt sein zu wollen, daß die allfällig erforderlichen baulichen Vorkehrungen getroffen werden, bemerken wir, daß wir in technisch besonders schwierigen oder wichtigen Fällen gern bereit sein werden, unsern Experten, Herrn Apotheker Nienhaus, Aufträge zu ertheilen und die djes-fälligen Kosten zu übernehmen.

Unter Hinweisung auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. September 1875 und Artikel 4 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 18. Mai 1877 laden wir Sie ferner ein, uns bis E n d e d i e s e s J a h r e s ein Verzeichniß sämtlicher in Ihrem Kanton vorhandenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen einsenden zu wollen, welche von ob-erwähnten gesetzlichen Bestimmungen betroffen sind, unter beson-derer Aufführung derjenigen Anlagen, welche bei Inkrafttretung des Fischereigesetzes am 1. März 1876 bereits erstellt waren.

Des Fernern ersuchen wir Sie um jeweilige Mittheilung Ihrer in Vollzug des Gesetzes getroffenen wichtigeren Verfügungen und Anordnungen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

B e r n , den 13. Juli 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Vollziehungsverordnung zum Artikel 12 des Fischereigesetzes über Verunreinigung von Gewässern. (Vom 13. Juli 1886.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.07.1886
Date	
Data	
Seite	982-983
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 193

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.